

## Die Rückkehr von Offiziers- und Unteroffiziersfamilien in evakuierte Gebiete.

Den Weisungen des Kriegsministeriums in betreff der Rückkehr der Familien von Sagisten, Sagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren in evakuierte Gebiete ist folgendes zu entnehmen:

1. Bezüglich der Familiengebühren und Reisevergütungen für die Familien der nicht in Felddienstleistung stehenden Sagisten, Sagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, deren Rechnungskörper in die ständige Friedensgarnison rückverlegt worden sind, gelten die Bestimmungen des Erlasses Abt. 11, Nr. 36.549 von 1915.

2. Den übrigen Familien, die aus dem Friedensaufenthaltort evakuiert worden sind oder diesen Ort infolge der feindlichen Invasion verlassen mußten, wird die Aufrechnung der Reiseauslagen aus dem gewählten Domizil in den ständigen Aufenthaltort, abweichend von den Bestimmungen des Punktes 2 des § 77 der Gebührenvorschrift, 2. Teil, schon demal bewilligt, sobald die Rückkehr nach den Verfügungen der militärischen und der politischen Behörden gestattet wird und tatsächlich durchgeführt wurde. Anspruch auf die Reisevergütung haben nur jene Familien, denen Familiengebühren zukommen. Den Familien der Hofbediensteten, Zivilstaatsbediensteten, Bediensteten der österreichischen und der ungarischen Staatsbahnen, der ungarischen staatlichen Eisenwerke, dann der bosnisch-herzegovininischen Landesbediensteten, die einen Anspruch auf Familiengebühren nicht besitzen, gebührt daher auch die Vergütung der Reiseauslagen nicht. Auf die einmalige Sustentation besteht für die Rückreise ein Anspruch in keinem Falle.

3. Die Ausstellung der Marschrouten für die Rückreise in das ständige Domizil obliegt den Intendanten der Militärkommandos für jene Familien, die sich im Standort der Intendantur vorübergehend aufhalten. In den übrigen Orten obliegt die Marschroutenausstellung den Ersatzkörpern oder den Lokalbehörden. Für Familien, in deren Aufenthaltort sich weder eine Intendantur noch eine Lokalbehörde oder ein Ersatzkörper befinden, hat der nächstgelegene Ersatzkörper die Marschrouten anzustellen. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ausstellung von Marschrouten ausnahmslos nur in jenen Fällen statthaft ist, in denen die Reiseauslagen aus dem Geeresetat getragen werden. Die Verabfolgung von Marschrouten für Reisen, deren Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind, ist vollkommen unzulässig, und ein Dawiderhandeln gegen diese Bestimmungen wird geahndet werden. Die Ausstellung der Marschrouten ist mündlich oder schriftlich zu erbitten.

4. Die Fahr- und Frachtauslagen sind bar zu bezahlen; eine Kreditierungsanweisung ist unzulässig. In die Marschrouten dürfen nur jene Personen eingetragen werden, für die die Reiseauslagen gebürlich aufgerechnet werden dürfen (Gattin, Kinder und gebührende Anzahl von Dienstpersionen).

5. Die Er folgung von Reisevorschüssen ist in der Regel unstatthaft. Die Militärkommandos werden jedoch ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen an Familien von freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren und von Sagisten ohne Rangklasse auf

ihre Bitte Vorschüsse zu bewilligen, die die Höhe der Fahrauslagen nicht überschreiten dürfen.

6. Die Reiseauslagen gebühren nur für die direkte Reise aus dem gewählten vorübergehenden Domizil in den ständigen Aufenthaltort auf der kürzesten, beziehungsweise auf der nach den operativen oder sonstigen Verhältnissen benützbaren, zur Erreichung des Reisezieles geeignetsten Reiseroute.